Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

09.02.1965 - Nr. 51 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 51

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 9. Februar 1965

Feldordnungsgesetz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Feldordnungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1965 zugestimmt.

Feldordnungsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Feld im Sinne dieses Gesetzes sind

1. landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, insbesondere Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen und Baumschulen.
2. Baum-, Grün- und Parkanlagen, Deiche, Baumbestände, Heide, Moor- und Ödflächen,
3. Wege, Gräben, Dämme, Böschungen, Hecken und Plätze, die an Grundstücke oder Anlagen der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Art angrenzen.

(2) Vieh im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Hausgeflügel.

§ 2

Zusammentreffen mit Strafvorschriften

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine der in den §§ 4 bis 7 bezeichneten Handlungen in den §§ 321, 326 des Strafgesetzbuches, dem Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) oder der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (RAnz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 283 vom 4. Dezember 1935) mit Strafe bedroht ist. Es findet ebenfalls keine Anwendung, wenn eine solche Tat in Vorschriften des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist und der angerichtete Schaden 20 DM übersteigt.

§ 3

Allgemeine Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten

(1) Die in den §§ 4 bis 7 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 DM geahndet werden. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt drei Wochen. Die Ordnungswidrigkeit kann auch bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.

(2) Die Einziehung und das Unterwerfungsverfahren nach den §§ 17 ff und nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45—c—1) sind zulässig.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 LOWiG ist die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Bremen das Stadt- und Polizeiamt.

II. Abschnitt

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

§ 4

Unbefugtes Betreten und Benutzen von Grundstücken

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. ein nicht eingefriedigtes Grundstück entgegen einem ausdrücklich erklärten oder ortsüblich kenntlich gemachten Verbot des Berechtigten betritt oder trotz Aufforderung des Berechtigten nicht verläßt.
2. über einen Acker, dessen Bestellung begonnen hat oder über einen bestellten Garten oder Acker oder vor beendeter Ernte über eine Wiese geht,
3. auf einem Feld reitet, mit einem Fahrzeug oder Ackergerät fährt oder wendet oder Vieh treibt, es sei denn, daß er durch die schlechte Beschaffenheit eines vorbeiführenden, dem Gemeingebrauch dienenden Weges oder ein Hindernis auf dem Wege dazu gezwungen ist,
4. auf einem Feld Vieh weidet oder weiden läßt,
5. auf einem Feld Zelte aufschlägt, Wohnwagen oder andere Fahrzeuge aufstellt oder Boote an Land zieht.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Tat in § 123 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

§ 5

Feldschädigung

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. Bäume, Sträucher, Pflanzen, Feld- oder Gartenfrüchte oder zum Schutz von Bäumen und Sträuchern dienende Pfähle oder Vorrichtungen beschädigt,
2. Privatwege oder die dazugehörigen Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder ihre Benutzung erheblich erschwert,
3. Zeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen oder zur Bezeichnung eines Wasserstandes dienen, Wegweiser, Schilder zur Kennzeichnung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Einfriedigungen, Hecken, Geländer, elektrische Weidezäune oder zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke oder zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellte Vorrichtungen entfernt, umwirft, beschädigt, unkenntlich, unwirksam oder unbrauchbar macht, verändert oder nachahmt,
4. das zur Bewässerung eines Feldes dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Be- und Entwässerung eines Feldes dienende Anlagen verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 6

Feldunfug

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. auf ein Feld Sand, Steine, Schutt, Erde oder Unrat wirft oder bringt,
2. Tore oder andere zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Felder dienende Vorrichtungen, die er geöffnet hat, offen stehen läßt,
3. aufgeschichtete oder zusammengebrachte landwirtschaftliche Erzeugnisse umwirft, zerstreut, vom Standort entfernt oder ihrer Stützen beraubt,
4. fremde, auf einem Feld zurückgelassene Ackergeräte benutzt.

§ 7

Feldgefährdung

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt sein Vieh oder ihm zur Beaufsichtigung anvertrautes Vieh außerhalb eingefriedigter Felder ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherheit läßt.

III. Abschnitt

Feldhüter

§ 8

(1) Feldhüter sind die von Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten für den Feldschutz angestellten Personen. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch den Senator für Inneres.

(2) Die Feldhüter haben innerhalb ihres Bezirks bei der Durchführung ihrer Aufgaben zum Schutz der Felder die Rechte von Polizeibeamten. § 83 Sätze 2 und 3 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205—a—1) gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

Pfändung und amtliche Verwahrung

§ 9

Pfändung und zuständige Behörden

(1) Vieh, das auf Grundstücke, auf denen es nicht geweidet werden darf, übergetreten ist, kann auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung von dem Geschädigten, seinen Familienangehörigen, seinen Arbeitnehmern, dem mit der Grundstücksaufsicht Beauftragten oder einem zuständigen Beamten gepfändet (geschüttet) werden.

(2) Zuständige Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt, in den Ortsamtsbezirken der Stadtgemeinde Bremen die Ortsämter.

§ 10

Pfandhaftung

(1) Das gepfändete Vieh haftet für den entstandenen Schaden und für alle Kosten der Pfändung und Schadensfeststellung einschließlich der Bergungs- und Verwahrungskosten.

(2) Das Vieh muß freigegeben werden, wenn bei der zuständigen Behörde (§ 9 Absatz 2) ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, der den Schaden und die Kosten deckt, oder wenn der Geschädigte der Freigabe schriftlich zustimmt.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Der Pfändende hat die Pfändung binnen 24 Stunden der zuständigen Behörde (§ 9 Absatz 2) anzuzeigen. Diese regelt die vorläufige Verwahrung des Viehs.

(2) Ist die Pfändung nicht fristgerecht angezeigt worden, so erlischt das Pfandrecht. Verlangt der Gepfändete in diesem Falle die Pfandgegenstände nicht zurück, so ist nach § 16 zu verfahren.

§ 12

Verfahren vor der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde (§ 9 Absatz 2) erteilt den Beteiligten unverzüglich einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zuerhalten oder aufzuheben oder ob ein angebotenes anderes Pfand anzunehmen ist. Sie hat dabei die Höhe des Schadens und der Kosten zu berücksichtigen; diese ist, falls erforderlich, mit Hilfe von Sachverständigen zu ermitteln.

(2) In dem Bescheid ist der Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Zahlung der Gepfändete das gepfändete Vieh oder die dafür in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen kann. Ferner ist zu bestimmen, wie die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände weiter zu verwahren sind.

(3) Der Bescheid ist den Beteiligten, deren Aufenthaltsort bekannt ist, zuzustellen. Ist ein Beteiligter unbekannt, so ist der Bescheid ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Wird die Pfändung durch den Bescheid aufgehoben oder nur teilweise aufrechterhalten oder wird bestimmt, daß ein angebotenes anderes Pfand anzunehmen ist, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten zurückzugeben, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 13

Rechtsbehelf

(1) Gegen den Bescheid nach § 12 steht den Beteiligten das Recht der Klage gegen den anderen Teil zu.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung oder ortsüblicher Bekanntmachung des Bescheides bei dem Amtsgericht zu erheben, in dessen Bezirk die mit dem Verfahren befaßte Behörde (§ 9 Absatz 2) liegt.

(3) Das Gericht entscheidet nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Urteil. Es hat der zuständigen Behörde (§ 9 Absatz 2) eine beglaubigte Abschrift des Urteils zu übersenden.

§ 14

Versteigerung

Ist die Pfändung unanfechtbar aufrechterhalten, so läßt die zuständige Behörde (§ 9 Absatz 2) die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern. Bis zum Zuschlag kann der Gepfändete die Pfandsachen durch Zahlung des nach § 12 Absatz 2 festgesetzten Geldbetrages und der Versteigerungskosten einlösen.

§ 15

Verteilung des Erlöses

(1) Der Versteigerungserlös oder der eingezahlte Geldbetrag dient zur Deckung aller entstandenen Kosten. Er dient ferner zur Deckung des Schadens, wenn dessen Höhe durch eine Einigung der Beteiligten oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn der Schadensersatzanspruch innerhalb von drei Monaten nach der Pfändung gerichtlich geltend gemacht worden ist.

(2) Den Betrag, der nach Deckung der Kosten und des Schadens verbleibt, erhält der Gepfändete. Ist dieser oder sein Aufenthalt unbekannt, so erhält die Stadtgemeinde, in der das Vieh gepfändet worden ist, den Versteigerungserlös nach Deckung aller entstandenen Kosten. Innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung an die Stadtgemeinde kann der Gepfändete den Betrag zurückverlangen.

§ 16

Amtliche Verwahrung

(1) Entlaufenes Vieh mit Ausnahme von Hausgeflügel kann von der zuständigen Behörde (§ 9 Absatz 2) in amtliche Verwahrung genommen werden, wenn anzunehmen ist, daß es Schaden anrichten wird. Wer solches Vieh an sich nimmt, ist verpflichtet, es der zuständigen Behörde (§ 9 Absatz 2) zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Diese hat den Eigentümer des Viehs oder den sonst Berechtigten zu ermitteln und ihn aufzufordern, es gegen Erstattung der Bergungs- und Verwahrungskosten abzuholen.

(2) Bei der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß das Vieh anderenfalls versteigert würde.

(3) Wird der Berechtigte nicht festgestellt oder holt er das Vieh nicht ab, so kann die zuständige Behörde (§ 9 Absatz 2) es nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

(4) Bis zum Zuschlag kann der Berechtigte das Vieh durch Zahlung der Bergungs-, Verwahrungs- und Versteigerungskosten einlösen.

(5) Der Versteigerungserlös dient zur Deckung der Bergungs-, Verwahrungs- und Versteigerungskosten. Den Betrag, der nach Deckung dieser Kosten verbleibt, erhält der Berechtigte. Ist dieser oder sein Aufenthalt unbekannt, so erhält den Betrag die Stadtgemeinde, in der das Vieh in amtliche Verwahrung genommen ist. Innerhalb von sechs Monaten nach der Versteigerung kann der Berechtigte den Betrag zurückverlangen.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften anderer Gesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung anderer Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Feldpolizeiordnung vom 20. Oktober 1887 (SaBremR 45—b—1),
2. das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (Preuß. GS S. 222),
3. das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung vom 21. Januar 1926 (Preuß. GS S. 83) und des Gesetzes vom 29. Juni 1933 (Preuß. GS S. 251),
4. das Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) und die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen.

§ 19

Die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begangenen Zuwiderhandlungen unterliegen den bisher geltenden Vorschriften.

I. Allgemeines

Die bremische Feldpolizeiordnung vom 20. Oktober 1887 (SaBremR 45-b-1) ist weitgehend veraltet. Auch das in Bremerhaven noch geltende preußische Feld- und Forstpolizeigesetz und das preußische Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl sind zum größten Teil überholt. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben die preußischen Gesetze daher bereits durch neue Gesetze ersetzt. Auch in Bremen ist es erforderlich, das Feldordnungsrecht zu vereinfachen und den heutigen Verhältnissen anzupassen. Außerdem ist es notwendig, für Bremen und Bremerhaven einheitlich geltendes Recht zu schaffen.

Das Feldordnungsgesetz dient dem Schutz des landwirtschaftlich genutzten Geländes und der sonst in § 1 des Gesetzes genannten nicht bebauten Flächen, also eines noch immer beträchtlichen Teiles, nämlich 50 bis 52 Prozent des bremischen Staatsgebietes. Auch wenn immer weitere Flächen städtisch bebaut werden, wird auf absehbare Zeit ein Feldordnungsrecht nicht zu entbehren sein. Allerdings erlaubt der stadtstaatähnliche Charakter Bremens, die Vorschriften, die in den anderen Ländern eine ungleich größere praktische Bedeutung haben, weitgehend zu vereinfachen.

Das Feldordnungsgesetz dient in erster Linie dem Schutz der notwendigen guten Ordnung in Feld und Flur gegen Zuwiderhandlungen. Die Regelung dieser Materie überläßt § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum StGB den Ländern. Die zur Zeit in Bremen geltenden Gesetze sind insbesondere deshalb reformbedürftig, weil sie nicht den Unterschied zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten machen, die die deutsche Gesetzgebung seit 1952 kennt. Sämtliche Zuwiderhandlungen sind bisher mit Kriminalstrafen bedroht. Zuwiderhandlungen gegen die Feldordnung haftet ihrer Natur nach kein krimineller Unrechtsgehalt an. Sie sind Ordnungsverstöße und keine Straftaten und sollen daher in Zukunft als Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen und nicht mit Strafen, sondern mit Geldbußen geahndet werden.

Von dem bisherigen Recht weicht der Entwurf vor allem insofern ab, als er keine Vorschriften mehr über den Felddiebstahl enthält.

In das System der ausschließlich im Feldordnungsgesetz behandelten Ordnungswidrigkeiten läßt sich der Felddiebstahl, auch wenn er sich auf geringwertige Gegenstände bezieht, nicht einordnen, da der Diebstahl stets kriminellen Unrechtsgehalt hat. Es erscheint gleichwohl nicht erforderlich, ein besonderes Felddiebstahlgesetz zu schaffen, wie es in Niedersachsen geschehen ist. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches gewährleisten nämlich einerseits einen ausreichenden Eigentumsschutz, die Vorschrift des § 27 b StGB gestattet andererseits eine in Einzelfällen angemessene mildere Ahndung eines Felddiebstahls. Hinzu kommt, daß bei den vorwiegend städtischen Verhältnissen Bremens der Grund für eine Sonderbehandlung und mildere Bestrafung des Felddiebstahls weitgehend geschwunden ist. Der auf ländliche Verhältnisse zugeschnittene Gedanke, daß Felddiebstähle weniger strafwürdig seien als andere Diebstähle, verliert zunehmend seine Berechtigung, je unmittelbarer die Großstadtnähe ist. Es macht keinen Unterschied, ob im Stadtgebiet Früchte, Lebensmittel oder Holz unmittelbar in Feld oder Flur oder an anderen Stellen entwendet werden. Vielmehr sollten im Stadtgebiet und in der unmittelbaren Nähe der Großstadt Gärten, Felder und öffentliche Anlagen ebenso wirksam gegen Diebstahl geschützt werden wie andere Plätze, die sich besser überwachen lassen und dem Zugriff von Dieben weniger preisgegeben sind. Der möglicherweise geringere Unrechtgehalt eines Felddiebstahls kann innerhalb des weiten Strafrahmens des § 242 StGB angemessene Berücksichtigung finden.

Außerdem ist zu bedenken, daß Diebstähle in Feld und Flur nur bis zu einer bestimmten Wertgrenze als Felddiebstähle behandelt werden. In Bremen liegt diese Wertgrenze seit 1887 bei 10 Mark. Entwendungen von Bodenerzeugnissen bis zu einem Werte von 10 DM sind heute in den meisten Fällen als Mundraub oder Notentwendung zu qualifizieren. Sie verdienen deshalb nicht nach den Felddiebstahlsvorschriften, sondern nach den milderen Vorschriften der §§ 370 Nr. 5 und 248 a StGB behandelt zu werden (so auch § 5 Absatz 4 des niedersächsischen Feld- und Forstdiebstahlsgesetzes vom 23. Dezember 1958 — GVBl. S. 250 —).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Anwendungsbereich der Felddiebstahlsvorschriften durch das Sinken des Geldwertes und dadurch ständig kleiner geworden ist, daß die Entwendung wildwachsender Pflanzen seit 1936 nicht mehr als Felddiebstahl, sondern nach den §§ 1 und 30 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) zu bestrafen ist.

Die praktische Bedeutung der Felddiebstahlsvorschriften ist für Bremen also bereits seit Jahren denkbar gering. Es ist daher gerechtfertigt, diese Vorschriften fortfallen zu lassen. Das hat überdies den Vorteil, daß nicht mehr zwischen Felddiebstahl und gewöhnlichem Diebstahl unterschieden zu werden braucht, eine Unterscheidung, die namentlich in Stadtnähe leicht übersehen wird und zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen kann.

Außer den Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten enthält der Entwurf die althergebrachten Regeln über die private Pfändung („Schütten") von Vieh, das auf fremde Grundstücke übertritt. Zur Regelung dieser Materie ist Bremen gemäß Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum BGB befugt. Diese Bestimmung gestattet in Verbindung mit Artikel 218 des Einführungsgesetzes zum BGB, Vorschriften über die zum Schutz der Grundstücke gestattete Pfändung von Sachen mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeldern oder Ersatzgeldern zu erlassen. Ebenso wie in Niedersachsen hat sich auch in Bremen das in diesem Bereich geltende Recht bewährt. Es bringt für die Geschädigten insofern eine Erleichterung, als sie, wenn sie durch übergetretenes Vieh Schaden erleiden, dieses Vieh pfänden und ihre Ansprüche sichern und ihre Schadensersatzforderungen in einem vereinfachten und schnellen Verfahren durchsetzen können. Die zur Zeit geltenden Vorschriften bedürfen jedoch zur Anpassung an die jetzigen Verhältnisse einiger Änderungen, die in der Einzelbegründung erläutert werden.

Der Gesetzesentwurf lehnt sich an das Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz) des Nachbarlandes Niedersachsen vom 23. Dezember 1958 (GVBl. S. 244) an, was sich aus praktischen Gründen von selbst versteht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch die Begriffsbestimmungen dieser Vorschrift wird nach dem Vorbild anderer neuerer Landesgesetze der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes genauer als bisher umschrieben. Für eine schärfere Abgrenzung, wie sie Absatz 1 bringt, besteht gerade in dem Übergangsgebiet zwischen Stadt und Land in den bremischen Stadtrandbezirken ein Bedürfnis. Sie ermöglicht außerdem eine kürzere Fassung der folgenden Vorschriften. Ödflächen sind erfaßt, damit auch deren Eigentümer nicht ohne Schutz sind, Baumbestände sind erwähnt, damit auch die forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die etwa 720 ha umfassen, unter den Schutz des Gesetzes fallen. Deiche müssen im Interesse der Allgemeinheit vor Beschädigung geschützt werden. Friedhöfe unterliegen nicht dem Schutz des Gesetzes. Da es selbstverständlich ist, daß sie nicht unter den Begriff „Feld" fallen, ist das nicht ausdrücklich im Gesetz klargestellt worden.

Zu § 2

Die in Satz 1 genannten Strafbestimmungen sollen, auch soweit sie Landesrecht geworden sind, wie bisher den bremischen Feldordnungsvorschriften vorgehen (ebenso § 5 des niedersächsischen Gesetzes).

Satz 2 regelt diejenigen Fälle, in denen Verstöße gegen die Feldordnungsvorschriften gleichzeitig einen Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllen, vor allem also Sachbeschädigungen im Sinne der §§ 303 ff StGB sind. Ohne eine solche Vorschrift gingen nach § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum StGB die landesrechtlichen Feldordnungsvorschriften dem StGB vor. Eine Ahndung von Sachbeschädigungen als Ordnungswidrigkeiten ist zweckmäßig und angemessen, solange der angerichtete Schaden geringfügig ist. Führt eine Zuwiderhandlung aber zu einem höheren Schaden, so ist es nicht mehr zu rechtfertigen, eine solche Verfehlung milder zu behandeln als es im Strafrecht geschieht. Im Interesse einer praktischen Handhabung soll wieder eine feste Wertgrenze gesetzt werden. Die bisherige Wertgrenze von 10 DM muß mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht werden. Die vorgesehene Wertgrenze von 20 DM entspricht der in den §§ 1 und 30 Absatz 3 der Naturschutzverordnung und im § 2 Absatz 2 des niedersächsischen Feld- und Forstordnungsgesetzes festgesetzten Grenze.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht den Bußgeldnormen in anderen bremischen Gesetzen.

Eine Geldbuße von höchstens 500 DM erscheint zur Ahndung der in den §§ 4 bis 7 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten ausreichend, aber auch erforderlich. Mit diesem Betrage ist der Höchstbetrag der Geldstrafe bei Übertretungen (150 DM) zwar nicht unerheblich überschritten, die veränderten Geldverhältnisse und der Umstand, daß bei begüterten Tätern eine fühlbare Mahnung ausgesprochen werden muß, rechtfertigen dies aber. Auch in Niedersachsen beträgt die höchstzulässige Geldbuße 500 DM.

In Abweichung von § 11 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) (OWG) sieht der Entwurf vor, daß auch fahrlässige Verstöße gegen das Feldordnungsgesetz geahndet werden können. Sie erfordern neben den vorsätzlichen Verstößen im Interesse des Schutzes von Feld und Flur eine Sanktion.

Absatz 2 regelt gemäß § 17 OWG die Einziehung der durch eine Zuwiderhandlung erlangten und zum Begehen einer Zuwiderhandlung gebrauchten Gegenstände. Eine solche Vorschrift erscheint schon aus Abschreckungsgründen zweckmäßig.

Zu § 4

Vergleiche zu § 4 Nr. 1 § 9 der Feldpolizeiordnung. Eingefriedigte Grundstücke genießen immer den Schutz des § 123 oder des § 368 Nr. 9 des StGB. Nicht eingefriedigtes Besitztum, das nicht unter diesen Schutz fällt, muß und kann durch Landesrecht geschützt werden. Der bisher vorgesehene Strafantrag des Verletzten ist entbehrlich, weil für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten das Oppertunitätsprinzip gilt.

§ 4 Nr. 2 und 3 entsprechen dem § 10 der Feldpolizeiordnung. Sie sind nicht entbehrlich.

Zu § 4 Nr. 4 vergleiche § 13 der Feldpolizeiordnung. Der Entwurf überläßt der beurteilenden Behörde bewußt die Entscheidung darüber, von welchem Zeitpunkt an die Buße verwirkt ist. Diese Frage muß nach praktischen Gesichtspunkten im Einzelfall entschieden werden. § 13 Absätze 2 und 3 der Feldpolizeiordnung sollen daher nicht aufgenommen werden.

Eine der Vorschrift des § 4 Nr. 5 entsprechende Bestimmung enthielt die Feldpolizeiordnung nicht. Diese neue Vorschrift dient dazu, dem wilden Zelten und dem Aufstellen von Autos und Wohnwagen auf Feldern entgegenzutreten. Berechtigten Belangen der Zeltwanderer kann durch die Einrichtung von Zeltlagerplätzen entsprochen werden. Da die Praxis gezeigt hat, daß besonders durch das Anlandziehen von Sportbooten auf den Feldern Schäden verursacht werden, soll dieses Verhalten künftig mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Zu § 5

Zu § 5 Nr. 1 vergleiche § 20 Absatz 1 Nr. 2 und § 26 Absatz 1 Nr. 4 der Feldpolizeiordnung. Die Vorschrift betrifft nur die Fälle, die von der Naturschutzverordnung nicht erfaßt werden (vergleiche § 2 Satz 1).

Zu § 5 Nr. 2 vergleiche § 26 Absatz 1 der Feldpolizeiordnung. Dem allgemeinen Verkehr dienende oder ausgebaute Wege sind durch die §§ 304 und 305 StGB geschützt, alle Wege, wenn durch die Beschädigung oder die Zerstörung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer entstanden ist (§§ 321, 326 StGB). Ein Interesse, Privatwege und deren Einrichtungen darüber hinaus vor Beschädigungen, Verunreinigungen oder Benutzungserschwernissen zu schützen, muß anerkannt werden in den Fällen, in denen diese Beeinträchtigungen erheblich sind. In dieser Beschränkung auf erhebliche Beeinträchtigungen liegt eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht.

Zu § 5 Nr. 3 vergleiche § 26 Nr. 2 und 3 Feldpolizeiordnung.

Zu § 6

Zu § 6 Nr. 1 vergleiche § 22 Nr. 1 der Feldpolizeiordnung.

Eine Beschränkung auf fremde Grundstücke ist nicht angebracht, weil dann zum Beispiel der Eigentümer, der seinen Pächter schädigt, nicht mit einer Geldbuße belegt werden könnte. Auch insoweit muß der Nutzungsberechtigte geschützt werden.

Zu § 6 Nr. 2 vergleiche § 24 Nr. 2 Feldpolizeiordnung.

§ 6 Nr. 3 ist neu eingefügt. Diese Vorschrift ist der niedersächsischen Regelung nachgebildet.

Zu § 6 Nr. 4 vergleiche § 24 Nr. 1 Feldpolizeiordnung.

Zu § 7

Zu § 7 vergleiche §§ 11 und 12 Feldpolizeiordnung. Die in § 11 Absatz 2 Feldpolizeiordnung gegebene Möglichkeit, Änderungen durch Verordnungen zu schaffen, soll entfallen. Es gibt keinen freien Weidegang mehr, und die weite Fassung des § 7 verhindert unangebrachte Ahndungen.

Zu § 8

Vergleiche § 51 der Feldpolizeiordnung. Die Anstellung von Feldhütern ist für die Praxis nicht entbehrlich. Es muß auch in Zukunft möglich sein, zusätzliche Ordnungskräfte zu bestellen. Um eine sorgfältige Auswahl der Feldhüter zu gewährleisten, ist eine Bestätigung durch den Senator für Inneres vorgesehen. Die Befugnisse und die Kennzeichnung der Feldhüter ergeben sich aus den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Polizeigesetzes und dem § 84 Absatz 2 dieses Gesetzes, der ebenfalls Anwendung findet, weil den Feldhütern durch den entsprechend anwendbar erklärten § 83 Satz 3 die Rechte von Polizeibeamten verliehen werden.

Zu § 9

Vorschriften über das sogenannte Ersatzgeld (§§ 33 bis 40 der Feldpolizeiordnung) enthält der Entwurf nicht, weil die Vorschriften des BGB über die Verpflichtung zum Schadensersatz ausreichen (so auch die endgültige Regelung in Niedersachsen). Es kommt den Grundeigentümern im wesentlichen darauf an, übergetretene Tiere einfangen und verwahren zu dürfen und wegen ihrer bereits erlittenen Schäden ein Pfand zu erhalten. Dieses Ziel ist mit der Privatpfändung, dem „Schütten", zu erreichen. Das Schüttungsverfahren soll erhalten bleiben, um eine leichtere und schnellere Regulierung der Schadensersatzansprüche zu gewährleisten.

Zu § 9 Absatz 1 vergleiche § 41 der Feldpolizeiordnung. Der Wortlaut ist den heutigen Verhältnissen angepaßt worden.

Mit der Zuständigkeitsregelung des § 9 Absatz 2 ist bezweckt, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Stelle mit dem Verfahren zu befassen. Durch § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 3. Juli 1951 (SaBremR 2011-b-1) waren bereits die den vormaligen Gemeindevorstehern nach der Feldpolizeiordnung obliegenden Aufgaben den Ortsämtern übertragen worden. Diese Regelung, die durch die Aufhebung der Feldpolizeiordnung gegenstandslos werden wird, soll durch die Neuregelung im § 9 Absatz 2 aufrechterhalten werden.

Zu § 10

Vergleiche §§ 42 und 43 Feldpolizeiordnung. Hier ist über die alte Regelung hinaus klargestellt, daß sich die Haftung auch auf die Bergungs- und Verwahrungskosten erstreckt. Über die bisherige Regelung hinaus ist das gepfändete Vieh auch dann freizugeben, wenn der Geschädigte zustimmt. Im Interesse der Rechtsklarheit ist diese Zustimmungserklärung schriftlich abzugeben.

Zu § 11

Vergleiche § 44 der Feldpolizeiordnung.

Zu §§ 12 und 13

Vergleiche §§ 45 bis 47 Feldpolizeiordnung. Das Verfahren vor der nach § 9 Absatz 2 zuständigen Behörde ist neu geregelt. Der Bescheid der Behörde ist nicht vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar, sondern die Beteiligten haben im Wege der Klage das ordentliche Gericht anzurufen, wenn sie den Bescheid nicht gegen sich gelten lassen wollen; denn die Forderung, deren Durchsetzung das Schüttungsverfahren dient, ist ein bürgerlichrechtlicher Schadensersatzanspruch, der vor die ordentlichen Gerichte gehört. Partei sind Schädiger und Geschädigter. Die Notfrist des § 13 Absatz 2 dient der Beschleunigung.

Zu § 14

Vergleiche § 48 Feldpolizeiordnung.

Zu § 15

Vergleiche § 49 Feldpolizeiordnung.

Zu § 16

Um sicherzustellen, daß entlaufenes Vieh auch dann in Verwahrung genommen werden kann, wenn es Schaden anzurichten droht, ist § 16 eingefügt worden. Diese Regelung dient der Praxis und kommt einem Bedürfnis der Bevölkerung entgegen.

Zu § 17

Diese Vorschrift soll das Gesetz vor dem Veralten schützen.

Zu § 18

Die Vorschrift hebt das zur Zeit in Bremen und Bremerhaven geltende Recht, das die im Entwurf geregelte Materie betrifft, auf.

Außerdem soll das Brieftaubengesetz außer Kraft gesetzt werden. Dieses Gesetz ist nach allgemeiner Auffassung Landesrecht geworden. Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben es bereits außer Kraft gesetzt. In Hamburg und Niedersachsen ist es teilweise aufgehoben bzw. abgeändert worden.

Die Gründe für seinen Erlaß treffen heute nicht mehr zu. Durch die Aufhebung seines § 8, der Brieftauben von landesrechtlichen Bestimmungen über Flugsperrzeiten für Tauben ausnimmt, wird erreicht, daß die Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 24. März 1939 (SaBremR 7823-b-2) und die in Bremerhaven noch geltende preußische Verordnung zum Schutz der Felder und Gärten gegen fremde Tau-

ben vom 18. April 1933 (GS S. 64) auch auf Brieftauben Anwendung finden. Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs der Taubenschutzvorschriften ist dringend geboten, um den Ertrag landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wirksam zu schützen. Durch Brieftauben werden ebenso wie durch andere Haustauben in frisch ausgesäten oder gerade aufgegangenen Pflanzbeständen erhebliche Schäden angerichtet. Im Jahre 1954 war ein Gesetzentwurf, durch den der genannte § 8 des Brieftaubengesetzes und dessen § 9, der die Tötung oder Verletzung fremder Brieftauben besonders unter Strafe stellt, aufgehoben werden sollten, mit der Begründung zurückgezogen worden, daß diese Änderung nicht voll wirksam werden könne, solange in Niedersachsen keine entsprechende Regelung bestände und deswegen dort beheimatete Brieftauben auch während der Sperrzeiten Schäden auf bremischen Feldern anrichten könnten.

Inzwischen sind in Niedersachsen die §§ 8 und 9 des Brieftaubengesetzes bereits im Jahre 1958 durch das niedersächsische Feld- und Forstordnungsgesetz aufgehoben worden. Ihre Aufhebung ist daher auch zur Herstellung der Rechtseinheit mit dem Nachbarlande Niedersachsen erwünscht. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes werden in Bremen, sofern sie nicht bereits wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz nichtig sind, seit längerer Zeit nicht mehr angewandt. Sie können daher ebenfalls außer Kraft gesetzt werden. Es ist angebracht, das Brieftaubengesetz im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Feldordnungsgesetzes aufzuheben, da die Ausdehnung der Regelungen über Flugsperrzeiten für Tauben dem Schutze von Feld und Flur dient.

Carl Schünemann Bremen